

An alle  
Landesschulräte  
(Stadtschulrat für Wien)

An die  
Direktionen der  
technisch-gewerblichen  
Zentrallehranstalten

Landesschulrat für									
19. Mai 2004						Big.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
A1	A2	A3	A4	A5	A6	A7	A8	A9	A10
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Neuregelung des EDV/IT-Kustodiats;  
Abteilung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung

19. Mai 2004

Im Sinne einer leistungsgerechten Abteilung der IT (Informationstechnologie)-/EDV-Betreuung an den Schulen wurde mit BGBl. II Nr. 29/1999 die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert.

Die Grundlage der Abteilung ist die Zahl der im Unterricht und für den Unterricht an der jeweiligen Schule vorhandenen Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT-Arbeitsplätze). Es erfolgt eine Staffelung nach jeweils 20 IT-Arbeitsplätzen sowie eine Deckelung nach Schülerzahlen.

Unter IT-Arbeitsplätzen sind alle sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte inventarisierte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht oder die Schulverwaltung verwendet werden. Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Schüler bemisst sich für das jeweilige Schuljahr (darauf folgende Budgetjahr) auf Grund des Stichtages der österreichischen Schulstatistik für die jeweilige Schulart.

Die Betreuungstätigkeit wird in zwei Aufgabenbereiche geteilt, die unterschiedlich abgegolten werden:

- 1) Die pädagogisch-fachliche Tätigkeit wird weiterhin von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen (vgl. Änderung der Verordnung über die Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer).
- 2) Die rein technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung kann sowohl von externen ExpertInnen oder Firmen als auch von Lehrpersonen erbracht werden.

Die genannte Leistung umfasst folgende Tätigkeiten:

Aufrechterhaltung der technischen und logistischen Betriebsfähigkeiten (Aufbau, Installation, Maintenance und laufendes Service von Hardware-, Betriebssystemsoftware- und Netzwerkkomponenten),

Mitwirkung bei der Neukonzeption und Realisierung von IT/EDV-Anlagen,

Netzwerkinstallation von Betriebs- und Anwendersoftware,

Sicherheit sowie Daten- und Virenschutz,

Aufsetzen von Domain-, Mail-, Proxy- und Webserver als Anbindung an elektronische Netze.

Auch hier erfolgt eine Staffelung nach Arbeitsplätzen und Schülerzahlen. Die Abgeltung für diese Tätigkeit wird jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt, wobei die entstehende zusätzliche finanzielle Belastung 2004 nicht zu Lasten der bereits zugeteilten schulischen Aufwandskredite geht (ab 2005 wird bereits der erhöhte Gesamtbetrag zugeteilt werden). Diese gesondert den Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die Abgeltung der oben genannten Leistungen zu verwenden.

Jährlich werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

von 10	bis 20	IT-Arbeitsplätze:	4.000,--	(10 x 400,-- Sockelbetrag)
von 21	bis 40	IT-Arbeitsplätze:	5.820,--	
von 41	bis 60	IT-Arbeitsplätze:	7.635,--	
von 61	bis 80	IT-Arbeitsplätze:	9.450,--	
von 81	bis 100	IT-Arbeitsplätze:	11.270,--	

für jede weitere begonnene 20er Staffel: 1.820,--.

Die Beträge sind gestaffelt nach Schülerzahlen bis zu folgenden Höchstgrenzen gedeckelt:

	0	bis 150	Schüler:	4.000,--	(Sockelbetrag)
von	151	bis 500	Schüler:	7.635,--	
von	501	bis 900	Schüler:	11.270,--	
von	901	bis 1.300	Schüler:	14.900,--	
von	1.301	bis 1.700	Schüler:	18.535,--	
von	1.701	bis 2.100	Schüler:	22.170,--	
von	2.101	bis 3.000	Schüler:	25.805,--	
		über 3.001	Schüler:	29.435,--	

Die Aufspaltung der Tätigkeiten entspricht einem zeitgemäßen flexiblen Lösungsmodell, das sowohl der zukünftigen technischen Entwicklung als auch den strukturellen Veränderungen im Schulwesen (Dezentralisierung, Autonomie) Rechnung tragen soll: Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann abhängig von den spezifischen Bedürfnissen und vorhandenem Know-how am Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien bzw. am Schulstandort getroffen werden.

Bei Vergabe der Aufträge sind jedenfalls die haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen, sofern der Auftrag an einen Bundesbediensteten vergeben wird, sind überdies die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Der vorliegende Erlass ersetzt den bis dato in Geltung befindlichen Erlass GZ. 4.173/2-III/D/99. Die Änderungen werden erstmals bei der Budgetzuteilung für das Haushaltsjahr 2004 berücksichtigt.

Wien, 14. Mai 2004  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Strohmeyer

F.d.R.d.A.:  
*Groß*